

RS OGH 2007/5/21 13R34/07a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.2007

Norm

ZPO §63

Rechtssatz

Die Verfahrenshilfe für einen Abwesenden (Erben) ist nicht deshalb offenbar aussichtslos, weil der bereits bestellte Abwesenheitskurator (oder der Erbenkurator) nicht in der Lage ist, den vollen Namen des Abwesenden sowie dessen Geburtsdatum und Adresse zu nennen, sofern nur sicher gestellt ist, dass die Möglichkeit der Identifizierung des Abwesenden gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 13 R 34/07a
Entscheidungstext OLG Wien 21.05.2007 13 R 34/07a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2007:RW0000379

Dokumentnummer

JJR_20070521_OLG0009_01300R00034_07A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at